



Bezirksverband Mittelfranken

Gerhard Gronauer, Stelzergasse 15, 91788 Pappenheim

Tel. 09143/837105 – Fax: 09143/1203 – Mail: vorsitzender@mittelfranken.bllv.de

Wiederbesetzungssperre verkürzt sich noch einmal

Mit KMS vom 24.11.2014 wurden neue Wartezeiten für die Wiederbesetzung von Stellen für Funktionsinhaber bekannt gegeben. Rolf Habermann konnte erreichen, dass sich die Wartezeiten gegenüber dem Vorjahr noch einmal verringerten.

Für Kolleginnen und Kollegen, deren Vorgänger im Zeitraum zwischen dem 1.9.2013 und dem 31.08.2014 ausgeschieden ist, gelten die neuen Wartezeiten. Diese setzen sich aus den gesetzlichen Wartezeiten von drei Monaten sowie einer zusätzlichen Zeit im Zusammenhang mit der Altersteilzeit zusammen. Ausschlaggebend ist das Freiwerden der Stelle und nicht die Bestellung des Nachfolgers. Nachfolgend die aktuellen Wartezeiten. In Klammern stehen die Zahlen aus den Vorjahren (2013/2012):

Funktionsstelle GS + MS	Wartezeit:	Funktionsstelle FöSch	Wartezeit
Rektor/in A14 + Zulage	8 (11/15)	So-Rektor/in A15+Z	8 (11/16)
Rektor/in A14	8 (11/15)	So-Rektor/in A15	8 (10/14)
Rektor/in A13 + Zulage	8 (12/17)	So-Rektor/in A14+Z	6 (9/10)
Konrektor/in A 13 + große Z	8 (10/13)	So-Konrektor/in A15	8 (10/15)
Konrektor/in A13 + kleine Z	6 (9/12)	So-Konrektor/in A14+Z	6 (9/11)
2. Konrektor/in A13+ kleine Z	6 (8/10)	2. So-Konrektor/in A14+Z	6 (9/11)
Seminarrektor/in A 13 + Z	6 (8/10)	Seminarrektor/in A14+Z	Einzelfallentsch.
Seminarrektor/in A14	6 (9/11)	Beratungsrektor/in A14	Einzelfallentsch.
Ber-Rektor/in A13 + Z (Schulpsy.)	3 (3/3)	Studiendirektor/in A15+Z	Einzelfallentsch.
Ber-Rektor/in A13 + Z (qual. BerR)	6 (8/9)	Studiendirektor/in A15	Einzelfallentsch.
Ber-Rektor/in A13 + Z (Syst-Betr.)	6 (8/9)		
Ber-Rektor/in A13 + Z (Zweitst Psy)	3 (3/3)		

Für alle anderen Funktionsämter gilt eine Wartezeit von 3 Monaten.

Dienstliche Beurteilung wirft ihre Schatten voraus

Zurzeit häufen sich die rechtlichen Anfragen bezüglich der dienstlichen Beurteilung, die im Januar 2015 eröffnet wird. Die häufigsten Fragen:

a) *Ist es richtig, dass man nach einer Beförderung in der Beurteilung zurückgestuft werden muss?* Offensichtlich ist diese Behauptung weit verbreitet. Diese Auskunft ist definitiv falsch. Im KMS vom 18.11.2013 ist hierzu Folgendes zu lesen: „Bei der Vergabe der Prädikate ist zu beachten, dass die qualitativen Anforderungen an Beamte in unterschiedlichen Besoldungsgruppen auch unterschiedlich sind. Nach einer Beförderung konkurriert die Lehrkraft mit der Vergleichsgruppe der höheren Besoldungsgruppe. Im Wesentlichen gleich bleibende Leistungen werden nach einer Beförderung daher nicht automatisch mit dem gleichen Gesamturteil/Einzelpredikaten zu beurteilen sein wie vor der Beförderung. Dies gilt insbesondere nach einer Beförderung in eine Funktion.“ Es handelt sich also immer um eine Einzelfallentscheidung. Es wird auch differenziert zwischen funktionslosen Beförderungen und Beförderungen in ein Funktionsamt.



b) Welche Voraussetzungen muss ich erfüllen, um in A13 bzw. A12+Zulage befördert werden zu können? Welche Voraussetzungen bei den Beförderungsvorgängen vorliegen müssen, ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht bekannt. Diese werden erst im Laufe des 1. Halbjahres 2015 bekannt gegeben. Es dürfte wieder die Beurteilungsstufe im Zusammenhang mit der Dienstzeit eine Rolle spielen. Mit berücksichtigt werden voraussichtlich die Superkriterien (bei Beförderungen in ein Funktionsamt) bzw. die ersten drei Einzelmerkmale bei funktionslosen Beförderungen.

c) Kann ich auch als angestellte Lehrkraft befördert werden? Vergleichbare Lehrkräfte im Arbeitsverhältnis, die die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis erfüllen (so genannte Erfüller), werden zu dem Zeitpunkt höher gruppiert, zu dem eine vergleichbare beamtete Lehrkraft befördert würde bzw. ab dem Zeitpunkt eine Amtszulage gewährt wird.

d) Ist die Behauptung richtig, dass von den ersten drei Einzelmerkmalen keines besser sein darf als die Gesamtbeurteilung? Diese Behauptung entbehrt jeglicher Grundlage. Allerdings ist es richtig, dass in den Beurteilungsrichtlinien vom 25.10.2011 in Punkt 2.3.3 Unterricht und Erziehung als die Hauptaufgaben einer Lehrkraft bezeichnet werden und deshalb bei der Bildung des Gesamturteils eine zentrale Bedeutung haben. Demnach bilden die drei Kriterien „Unterrichtsplanung und –gestaltung“, „Unterrichtserfolg“ und „Erzieherisches Wirken“ den Ausgangspunkt für die Bildung des Gesamturteils. Es ist also durchaus möglich, dass die eine Lehrkraft bei der Gesamtbewertung „UB“ in den o.g. Einzelkriterien die Bewertung „BG“, „UB“ und „UB“ aufzuweisen hat, während die andere mit „VE“, „UB“ und „UB“ bewertet wurde. Eine solche Binnendifferenzierung kann darüber entscheidend sein, ob die Lehrerin bzw. der Lehrer nach A12+Zulage befördert wird.

e) Ist die Behauptung richtig, dass ich zurückzustufen bin, wenn ich zwar zur Schulleiterstellvertreterin bestellt, aber noch nicht zur Konrektorin befördert wurde? Auch diese Behauptung widerspricht den Bestimmungen. Vergleichsmaßstab ist immer die Besoldungsgruppe. Da man bei der Bestellung zwar die Funktion der Schulleiterstellvertretung innehat, sich aber noch nicht im Amt der Konrektorin bzw. des Konrektors befindet, wird man noch mit den Lehrkräften der entsprechenden Besoldungsgruppe verglichen. Mit der Übernahme der Funktion als Stellvertreterin bzw. Stellvertreter haben sich im Gegenteil die Aufgaben vermehrt bzw. in der Regel gesteigert. Dies müsste eher zur Überlegung einer eventuellen Verbesserung der Beurteilungsstufe (insbesondere in verschiedenen Einzelmerkmalen) führen. Eine generelle Regelung gibt es aber auch hier nicht. Auch hier ist eine Einzelfallprüfung erforderlich.

Der BLLV-Mittelfranken hat die Zusammenfassung der wichtigsten Regelungen zu diesem Thema aktualisiert und auf der Startseite unter www.mittelfranken.bllv.de veröffentlicht.

Verbesserungen beim Freistellungsmodell

Zukünftig sollen auch Funktionsinhaber (Seminarleitungen, Schulleitungen und Stellvertreter) das Freistellungsmodell (besser bekannt als „Sabbatmodell“) in Anspruch nehmen können. Allerdings ist das in diesen Fällen nur dann möglich, wenn die Freistellung unmittelbar vor dem gesetzlichen Ruhestand oder dem Antragsruhestand erfolgt.

Gemäß der KMBek vom 19.04.2001 (geändert am 24.06.2011) können bei Lehrkräften auch Freistellungsmodelle mit einer Gesamtdauer von weniger als drei Jahren und einer Freistellung im Schulhalbjahr bei einer anschließenden Ruhestandsversetzung nach einer Prüfung im Einzelfall zugelassen werden.

Es sind hierzu in Kürze weitere Verbesserungen und Erweiterungen zu erwarten. Wir werden Sie zeitnah informieren.

